

Die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen in Taiwan

Ren-Jyun Huang¹

I. Einleitung

Die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen (UKPV) ist – obgleich ein deutscher Begriff – kein Fremdwort in Taiwan, sondern ein funktionierendes Organ in der taiwanischen Regierung.² Nachdem die Kuomintang (KMT) die Präsidentschaftswahl und erstmals auch die Parlamentsmehrheit an die Demokratische Fortschrittspartei (DPP) verloren hatte, wurde das „Gesetz über die Behandlung des unrechtmäßig erworbenen Vermögens der Parteien und Massenorganisationen (PartG-KMT)“³ am 25. Juli 2016 von der DPP-Regierung erlassen. Das Gesetz bezweckt in erster Linie, diejenigen Vermögenswerte bei den Parteien und Massenorganisationen zu sichern und ihnen zu entziehen, die sich bei eben diesen infolge der nicht vorhandenen Trennung von Staat und Parteien im ehemaligen KMT-Regime in Taiwan angesammelt hatten. Diese Maßnahmen werden als erster Schritt zur Herstellung der Chancengleichheit der Parteien und der *Transitional Justice* verstanden.

Es besteht kein Zweifel daran, dass das Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen (PartG-DDR)⁴ und die Praxiserfahrung der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV)

als Vorbild in Taiwan betrachtet werden.⁵ Die zur Anwendung gebrachten materiell-rechtsstaatlichen Grundsätze, die Einordnung des Stichtags, die Aufstellung der UKPV, die Regelung der treuhänderischen Verwaltung sowie die Kriterien einer verbundenen politischen Organisation und juristischen Person im Sinne der §§ 20a und 20b PartG-DDR wurden in Taiwan rezipiert. Im Folgenden soll rechtsvergleichend die rechtliche Behandlung der unrechtmäßig erworbenen Parteienvermögen in Deutschland und Taiwan mit Blick auf die Besonderheiten des demokratischen Übergangs in Taiwan untersucht werden.

II. Verfassungs- und einfachrechtliche Grundlagen der politischen Parteien in Taiwan

Bevor eine Auseinandersetzung mit dem „Gesetz über die Behandlung des unrechtmäßig erworbenen Vermögens der Parteien und Massenorganisationen (PartG-KMT)“ stattfindet, welches im Verhältnis zum Parteienrecht eine Spezialregelung der Parteienvermögen darstellt, ist im Vorfeld zu klären, welche verfassungs- und einfachrechtlichen Grundlagen der politischen Parteien in Taiwan bestehen.

Während der Funktionsbegriff der Parteien, die Gründungsfreiheit der Parteien, die innerparteiliche Demokratie, die Offenlegung der Parteienfinanzierung und die wehrhafte Demokratie unmittelbar in Art. 21 GG verankert sind,⁶ finden sich solche parteirechtlichen Bestimmungen sowohl in Taiwans Verfassung als auch im einfachgesetzlichen Recht der politischen Parteien wieder. Als das Gesetz über die politischen Parteien (PartG-Taiwan)⁷ am 6. Dezember 2017 in Kraft trat, enthielten das taiwanische Verfassungs- und Parteienrecht bereits parteirechtliche Bestimmungen. In Taiwan sind zwar die politischen Parteien verfassungsrechtlich institutionalisiert, indem der Verfassungstext die Gleichheit der Parteien, die wehrhafte Demokratie und das Parteienverbot regelt.⁸ Jedoch ist der Funktionsbegriff der

¹ Der Autor ist Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Staatsphilosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

² In Englisch: „Ill-gotten Party Assets Settlement Committee“; in (traditionellem) Chinesisch: „不當黨產處理委員會 (bù dāng dǎng chǎn chù lǐ wěi yuán huì)“. Offizielle Website der UKPV-Taiwan: <https://www.cipas.gov.tw/>.

³ In Englisch: „The Act Governing the Handling of Ill-Gotten Properties by Political Parties and Their Affiliated Organizations“; in (traditionellem) Chinesisch: „政黨及其附隨組織不當取得財產處理條例 (zhèng dǎng jí qí fù suí zǔ zhī bù dāng qǔ dé cái chǎn chù lǐ tiáo lì)“. Der Volltext in chinesischer Sprache ist abrufbar unter: <http://law.moj.gov.tw/LawClass/LawAll.aspx?PCode=A0030286> (Zugriff am: 20.02.2018).

⁴ Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen (PartG-DDR) vom 21. Februar 1990 (GBl. DDR I Nr. 3 S. 66); durch Gesetz vom 31. Mai 1990 (GBl. I. S. 275) wurde mit §§ 20a und 20b die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR geschaffen.

⁵ Official Gazette Department of Legislative, Record of Meeting, Official Gazette of Legislative Yuan, Vol. 105, No. 28, April 2016, 183-208.

⁶ Dimitris Th. Tsatsos/Martin Morlok, Parteienrecht, 1982, S. 16 ff.; Martin Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 21 Rn. 19 ff.; Hans Hugo Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Bd. III, 2017, Art. 21 Rn. 248 ff.

⁷ PartG-Taiwan. In Englisch: Political Parties Act (Taiwan). Volltext (Englisch) unter: <http://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=D0020078> (Zugriff am: 20.02.2018).

⁸ Tzong-li Hsu, Rezeption und Weiterentwicklung des Konzepts der wehrhaften Demokratie in Taiwan, in: Werner Heun/Christian Starck/Tzung-jen Tsai (Hrsg.), Rezeption und Paradigmenwechsel im öffentlichen Recht, 2009, S. 97 ff.; Chih-kuang Wu,

Parteien, die innerparteiliche Demokratie und die Offenlegung der Parteienfinanzierung ausschließlich im PartG-Taiwan reguliert und gefordert.

1. Die Gleichheit der politischen Parteien

Die Gleichheit politischer Parteien ist in Art. 7 der Verfassung der Republik China verankert: „Alle Staatsbürger der Republik China, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Rasse, ihrer sozialen Stellung oder ihrer Parteizugehörigkeit, sind vor dem Gesetz gleich.“⁹ Dieser Artikel reflektiert nicht nur ein allgemeines Gleichheitsrecht, sondern er erklärt sich auch vor dem historischen Hintergrund des Chinesischen Bürgerkrieges zwischen der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) und der KMT. Während des Chinesischen Bürgerkrieges (1945-1949) wurde die Verfassung der Republik China als eine Chance des Waffenstillstandes wahrgenommen.¹⁰ Aufgrund des Konflikts zwischen der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) und der KMT ist die Gleichheit politischer Parteien in der Verfassung der Republik China spezifisch verankert. Auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage hat der Gesetzgeber die Gleichbehandlung der Parteien in § 6 PartG-Taiwan geregelt: „Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen und Medien gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden.“¹¹

2. Die wehrhafte Demokratie und das Parteiverbot

Seit der Verfassungsänderung 1992 werden die wehrhafte Demokratie und das Parteiverbot im Ergänzenden Artikel zur Verfassung in Taiwan festgelegt.¹² Seit 2005 regelt der Zusatzartikel 5 Absatz 5: „Eine politische Partei gilt als verfassungswidrig,

wenn ihre Ziele oder Aktivitäten den Fortbestand der Republik China oder die freiheitlich-demokratische Verfassungsordnung gefährden.“¹³ Die Intention des Verfassungsgesetzgebers bestand darin, durch diesen Artikel den Kommunismus zu bekämpfen, der Aufspaltung des nationalen Territoriums entgegenzuwirken, den Separatismus zu verbieten und die Unabhängigkeitsbewegung Taiwans herbeizuführen, indem die deutsche wehrhafte Demokratie in der Verfassung der Republik China (Taiwan) rezipiert wird.¹⁴ Diese Vorschrift des Parteiverbots ist auch in § 30 PartG-Taiwan enthalten.

3. Der Parteienbegriff

Der Begriff der politischen Parteien findet sich nicht in der Verfassung. Stattdessen wird die gesetzliche Definition der politischen Parteien in § 3 PartG-Taiwan festgelegt: „Parteien sind politische Vereinigungen von Bürgern der Republik China mit gemeinsamem politischen Verständnis, die die freiheitlich-demokratische Verfassungsordnung schützen, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken und die Kandidaten für politische und staatliche Ämter aufstellen.“¹⁵ Bei einem Vergleich des § 3 PartG-Taiwan mit Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG wird die Hervorhebung der Funktionsbegrifflichkeit in beiden Definitionen der Parteien deutlich. So werden Parteien in ihren Funktionen in Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG folgendermaßen definiert: „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“¹⁶ Auffällig ist dabei die Adaption der Formulierung in § 3 PartG-Taiwan.

Darüber hinaus werden politische Parteien in § 3 PartG-Taiwan ausdrücklich als „politische Vereinigungen von Bürgern der Republik China“ bezeichnet. Der Parteienbegriff hebt auf diese Weise besonders hervor, dass die Funktion der politischen Vereinigungen mit der staatlichen Identität der Republik China verknüpft ist. In diesem Sinne sind der taiwanische Parteienbegriff und die staatliche Identität der Republik China eng miteinander verwoben.

Streitbare Demokratie: ihre Entwicklung in Deutschland und ihre Rezeption in Taiwan (Republik China), 1998, S. 105 ff.

⁹ Verfassung der Republik China. Volltext (Englisch) unter: <http://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=A000001> (Zugriff am: 20.02.2018); vgl. Yun-Ju Wang, Die Entwicklung der Grundrechte und der Grundrechtstheorie in Taiwan, 2008, S. 202; Ying-Chu Wu, Die Parteienfinanzierung in Taiwan und in Deutschland, 2012, S. 98 ff.

¹⁰ Lei Zhen, The Constitutional History of the Republic of China: The Path of Constitution-Making (1912-1945), 2010, S. 199.

¹¹ § 6 PartG-Taiwan (Political Parties Act): Political parties shall be subject to the same payment practices for the use of public venues, mass media, and/or other public facilities, and may not receive differential treatment without legitimate reason. Volltext (Englisch) unter: <http://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=D0020078> (Zugriff am: 20.02.2018).

¹² Ergänzende Artikel zur Verfassung der Republik China. Volltext (Englisch) unter: <http://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=A0000002> (Zugriff am: 20.02.2018); vgl. Jiunn-rong Yeh, The Constitution of Taiwan, 2016, S. 165.

¹³ Tzong-li Hsu (Fn. 8), S. 97 f.

¹⁴ Tzong-li Hsu (Fn. 8), S. 98 f.

¹⁵ § 3 PartG-Taiwan (Political Parties Act): The term “political parties” in this act refers to political groups consisting of Republic of China citizens with a common political ideology who safeguard the free, democratic, constitutional order, assist in shaping the political will of the people, and nominate candidates for election to public office. Volltext (Englisch) unter: <http://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=D0020078> (Zugriff am: 20.02.2018).

¹⁶ Dimitris Th. Tsatsos/Martin Morlok (Fn. 6), S. 16 ff.; Martin Morlok, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. II, 3. Aufl., 2015, Art. 21 Rn. 19 ff.; Hans Hugo Klein, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Bd. III, 2017, Art. 21 Rn. 216 ff.

4. Die innerparteiliche Demokratie

Der Grundsatz der innerparteilichen Demokratie ist in § 5 PartG-Taiwan lediglich formell festgelegt: „Die Parteien sollen nach demokratischen Grundsätzen organisiert und betrieben werden.“¹⁷ Die Rechte der Parteimitglieder sind zwar in den Satzungen beider Parteien (§ 8 Satzung der KMT; § 6 Satzung der DPP) verankert, aber ihre Geltungskraft wird in der Auslegung Nr. 331 des Verfassungsgerichts Taiwans (Judicial Yuan)¹⁸ und in § 73 Abs. 2 Wahlgesetz Taiwan¹⁹ erheblich geschwächt. Dem Mandatsverlust allein aufgrund eines Parteiausschlusses stimmten das Verfassungsgericht (Judicial Yuan) und der Gesetzgeber in Taiwan zu. Innerparteiliche Opposition wird dadurch nicht begünstigt. Zur Begründung verweist das Verfassungsgericht darauf, dass im Kontext der Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des nationalen Volkes das Wahlvorschlagsrecht der Parteien im einzelnen Wahlbezirk eine höhere Priorität besitzen soll als das Prinzip des freien Mandats.²⁰

¹⁷ § 5 PartG-Taiwan (Political Parties Act): The organization and operation of political parties shall comply with democratic principles. Volltext (Englisch) unter: <http://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=D0020078> (Zugriff am: 20.02.2018).

¹⁸ The Reasoning of J.Y. Interpretation No. 331, 1993/12/30; s. Wen-Chen Chang/Li-ann Thio/Kevin Y. L. Tan/Jiunn-rong Yeh, *Constitutionalism in Asia – Cases and Materials*, 2014, S. 490.

¹⁹ § 73 II Wahlgesetz Taiwan (Civil Servants Election And Recall Act): If a central civil servant elected in the national integrated election or the overseas election of central civil servants loses his / her political party membership after accession, he / she will lose the title of central civil servant from the day when he / she loses the political party membership, and the Central Election Commission shall inform the Legislative Yuan to write off his / her name. The corresponding vacancy shall be made up by the candidates registered by the political party according to the sequence in the list of candidates; if there is no alternate candidate in the list of candidates registered by the political party, it shall be regarded as vacancy; vgl. <http://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=D0020010> (Zugriff am: 20.02.2018).

²⁰ The Reasoning of J.Y. Interpretation No. 331, 1993/12/30: „In addition, said Articles also are meant to prompt political parties to nominate the most talented, virtuous and reputable members to be said congressmen within the quota proportionate to total ballots won in a particular election and allocated to each party, so that such congressmen may serve their country. Nonetheless, if any of said congressmen should lose his membership in the political party from which he is elected, it is certain that he will also be deprived of his eligibility for the position in the Congress, since the legal foundation of his election is forfeited. Only then can the constitutional intent of introducing such a system be met.“ Vgl. http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/EN/p03_01.asp?expno=331 (Zugriff am: 20.02.2018).

5. Die Offenlegung der Parteienfinanzierung

Vor dem Parteiengesetz gab es keine gesetzliche Regelung zur Offenlegung der Finanzlage der Parteien in Taiwan. Stattdessen waren in den Jahren 2006 bis 2016 Offenlegungspflichten in einer Verordnung, die durch das Ministerium des Innern erlassen wurde, vorgesehen, und zwar lediglich in Form der „Anleitung durch die Verwaltung“, sodass es keine Sanktion gab. Nach dieser Verordnung wurde der Name der Partei vom Ministerium des Innern im Internet veröffentlicht, wenn die Partei keinen Finanzbericht zur eigenen Finanzlage anmeldete. Seit Inkrafttreten des Parteiengesetzes im Jahr 2017 sind die Bestimmung der Parteienfinanzierungsquelle, die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung, das Verbot unternehmerischer Tätigkeit der Parteien und Strafvorschriften in den §§ 19-24 PartG-Taiwan geregelt.

III. Das Gesetz über die Behandlung des unrechtmäßig erworbenen Vermögens der Parteien und Massenorganisationen von 2016

Bei Betrachtung des Finanzberichts der KMT 2015²¹ wird ein besonderes Problem hinsichtlich der Parteienfinanzierung sichtbar. Die Problematik besteht in einer Finanzierungsquelle der KMT, nämlich der Central Investment Corporation, die in beträchtlicher Höhe Gewinne aus dem in der Zeit der autoritären Ein-Parteien-Herrschaft der KMT angehäuften Vermögenswerten erzielt. 2015 lagen die Trustgewinne der KMT bei 76,52 % des Jahreseinkommens (ca. 54 Millionen Euro). Dabei ist der Betrag aus diesen Trustgewinnen (ca. 41 Millionen Euro) doppelt so hoch wie das Jahreseinkommen der DPP (20 Millionen Euro). Nachdem die KMT die Präsidentschaftswahl und erstmals auch die Parlamentsmehrheit an die DPP verloren hatte, wurde das „Gesetz über die Behandlung des unrechtmäßig erworbenen Vermögens der Parteien und Massenorganisationen (PartG-KMT)“²² am 25. Juli 2016 von der DPP-Regierung erlassen. In diesem Gesetz, dessen Vorbild das Gesetz über Parteien und andere politische Vereinigungen (PartG-DDR) ist, werden die Quellen der Partei-

²¹ Der Finanzbericht der KMT 2015 und Der Finanzbericht der DPP 2015. Volltext in chinesischer Sprache abrufbar unter: http://www.moi.gov.tw/dca/03caucus_10401.aspx (Zugriff am: 20.02.2018).

²² In Englisch: „The Act Governing the Handling of Illegally Acquired Properties by Political Parties and Their Affiliated Organizations“; in (traditionellem) Chinesisch: „政黨及其附隨組織不當取得財產處理條例“ (zhèng dǎng jí qí fù suí zǔ zhī bù dāng qǔ dé cái chǎn chù lǐ tiáo lì).“

enfinanzierung und Fragen der rechtlichen Behandlung der Parteivermögen geregelt.²³

1. Das PartG-DDR als Vorbild

Durch das PartG-DDR werden die Vermögenswerte aller Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und der Massenorganisationen der DDR spezifisch reguliert.²⁴ §§ 20a und 20b PartG-DDR können in vier wesentliche Bestandteile aufgeteilt werden: die dem Gesetz zugrundeliegenden materiell-rechtsstaatlichen Grundsätze im Sinne des Grundgesetzes, die Einordnung des Stichtags, die Regelung der treuhänderischen Verwaltung und die Aufstellung der UKPV. Die Regelungen zielen darauf ab, dass die Vermögen, die sich die Parteien der ehemaligen DDR – in erster Linie die SED – sowie die mit ihnen verbundenen Organisationen und Unternehmen unter Ausnutzung ihres Machtmonopols in Widerspruch zu materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen verschafft haben, von der Treuhandanstalt und der UKPV erfasst und sichergestellt werden.²⁵ Die alte Ungerechtigkeit müsse beseitigt und das entsprechende Parteienvermögen nach Möglichkeit den früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolgern zurückgegeben oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.²⁶

Der taiwanische Gesetzgeber hat sich dieses Anliegen zu eigen gemacht, indem er die Juristenkommission und öffentliche Debatten zu Rate zog. In den wissenschaftlichen Diskussionen wurde zur Lösung des Problems des unrechtmäßig erworbenen Parteienvermögens der KMT sowohl auf die materiell-rechtsstaatlichen Grundsätze nach der deutschen Wiedervereinigung als auch auf den Sicherungs- und Restitutionszweck der §§ 20a und 20b PartG-DDR

zurückgegriffen.²⁷ Auf dieser Grundlage geht die Rechtslehre und Rechtsprechung von einem auf dem PartG-DDR beruhenden Vorverständnis des PartG-KMT aus. Die Berichte der UKPV²⁸, die rechtswissenschaftliche Literatur²⁹ sowie die Rechtsprechung zum PartG-DDR³⁰ sind zwar nicht besonders zahlreich, doch sind sie heutzutage bei der Interpretation des PartG-KMT in Taiwan von großer Bedeutung.

2. Die Rezeption der rechtlichen Behandlung des Parteienvermögens in Taiwan

Das Gesetz über die Behandlung des unrechtmäßig erworbenen Vermögens der Parteien und Massenorganisationen (PartG-KMT) bezweckt einen fairen Parteienwettbewerb, die Verbesserung der Demokratie und *Transitional Justice* (§ 1). Darüber hinaus hat das Gesetz bereits folgende Aspekte geregelt: die Aufgabe, Befugnis und Maßnahmen der UKPV-Taiwan (§§ 2, 6, 8-17), die materiell-rechtsstaatlichen Grundsätze (§ 4), den Stichtag (§ 5), die Bestimmung der Parteienfinanzierungsquelle mit Beschränkung auf Mitgliedsgebühren, politische Spenden, Sponsorings der Wahlkampfkosten, staatliche Mittel und ihre Gewinne (§ 5), die

²³ Official Gazette Department of Legislative, Record of Meeting, Official Gazette of Legislative Yuan, Vol. 105, No. 28, April 2016, 183-208.

²⁴ Hans-Jürgen Papier, Das Parteivermögen in der ehemaligen DDR. Aktuelle Rechtsfragen der Feststellung, 1992, S. 8; Christian Starck, Die Behandlung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis, Bd. 2, 1991, S. 321 f.; Hans Herbert von Arnim, Wem steht das Vermögen der DDR-Parteien zu?, 1993, S. 53 ff.; Philip Kunig, Die Parteien und ihr Vermögen, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band IX, Die Einheit Deutschlands – Festigung und Übergang, § 216, 1997, Rn. 1-67.

²⁵ BVerwG, Urteil v. 11.03.1993 – 7 C 15/92 = BVerwGE 92, 196; BVerwG, Beschluss v. 11.08.1995 – 7 B 295/95; BVerwG, Beschluss v. 14.10.2004 – 6 B 6/04.

²⁶ BVerwG, Urteil v. 11.03.1993 – 7 C 15/92 = BVerwGE 92, 196; BGH, Urteil v. 20.10.1993 – 5 StR 635/92 = ZIP 1994, 159; BVerwG, Beschluss v. 14.10.2004 – 6 B 7/04.

²⁷ Shin-Hsin Huang, Party's Property, Party's Enterprises and the Problems of Taiwan's Party Financing: With the German's Experiences, Socioeconomic Law and Institution Review 17, 1995, S. 175-208; Tzung-jen Tsai, Legal Treatment of Party Assets in East Germany Since Reunification, The Taiwan Law Review 79, 2001, S.108-114; In-Chin Chen, Reconstruction of Fair Competition between Political Parties, Constitution Development in 21st Century, Taiwan Law Society, 2003, S. 35-52.

²⁸ Zwischenbericht der UKPV, BT-Drucks. 12/622, 12. Wahlperiode, 27.05.1991; Zweiter Zwischenbericht der UKPV, BT-Drucks. 12/6515, 12. Wahlperiode, 22.12.1993; Bericht der UKPV (Erster Teilabschlussbericht) über das Vermögen der DDR-Parteien (Christlich-Demokratische Union Deutschlands, Demokratische Bauernpartei Deutschlands, Liberal-Demokratische Partei Deutschlands, National-Demokratische Partei Deutschlands), BT-Drucks. 13/5376, 13. Wahlperiode, 01.08.1996; Bericht der UKPV (Zweiter Teilabschlussbericht) über das Vermögen der Freien Deutschen Jugend (FDJ), BT-Drucks. 13/5377, 13. Wahlperiode, 01.08.1996; Schlussbericht der UKPV, Berlin 2006.

²⁹ Hans-Jürgen Papier (Fn. 24), S. 1 ff.; Christian Starck (Fn. 24), S. 321 ff.; Hans Herbert von Arnim (Fn. 24), S. 1 ff.; Sönke Volkens, Die bisherige Rechtsprechung zum Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der früheren DDR, VIZ 1993, S. 334 ff.; Philip Kunig (Fn. 24), Rn. 1-67; Sven Berger, Die treuhänderische Verwaltung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR, 1998; Guido Toussaint, DDR-Parteivermögen und die Treuhandanstalt, 1993.

³⁰ BVerfGE 84, 290 = NJW 1991, 2472; BGH, Urteil v. 20.10.1993 – 5 StR 635/92 = ZIP 1994, 159; BVerwGE 92, 196 = DÖV 1993, 662 ff.; OVG Berlin, Urteil v. 13.03.1992 – 2 B 34/91 = ZIP 1992, 1184 ff.; VG Berlin, Beschluss v. 11.09.1991 – VG 1 A 212/91 = ZIP 1992, 582 ff.; VG Berlin, Beschluss v. 23.03.1995 – VG 26 A 137/94.

Anmeldungspflicht des Parteienvermögens (§ 8), die Organisation der UKPV-Taiwan (§§ 18-22), die halbjährliche Berichtspflicht der UKPV-Taiwan bezogen auf das unrechtmäßig erworbene Parteienvermögen (§§ 23-24), Sanktionen (§§ 26-28) sowie das Zwangsvollstreckungsverfahren (§§ 30-32). Mit dieser Gesetzgebung begann ein neues Kapitel für die Kontrolle der Parteienfinanzierung und die Vergangenheitsbewältigung des KMT-Regimes.

So wie § 20a PartG-DDR³¹ die Kriterien zur Einordnung der mit einer politischen Partei verbundenen politischen Organisation und juristischen Person regelt,³² finden sich auch im PartG-KMT entsprechende Regelungen, wobei allerdings § 4 PartG-KMT nicht nur auf wirtschaftliche, sondern auch auf geschäftliche und personelle Verbindungen abstellt.³³ Darüber hinaus enthalten beide Regelwerke Of-

fenlegungspflichten für die Finanzierungslage und die Festlegung der jeweils maßgeblichen Stichtage (§ 20a Abs. 1 PartG-DDR und §§ 4-5 PartG-KMT). Während § 20a PartG-DDR als Stichtagsregelung den Zeitraum vom 08. Mai 1945 (Tag der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reichs) bis zum 7. Oktober 1989 (Ende der SED-Herrschaft), bestimmte,³⁴ wählte das PartG-KMT den Zeitraum vom 15. August 1945 (Ende des Zweiten Weltkriegs in Asien) bis 5. Juli 1987 (Zeitpunkt der Aufhebung des taiwanischen Kriegsrechts).

Die Regelungen des § 20b PartG-DDR³⁵ konkretisieren die geltenden materiell-rechtsstaatlichen Grundsätze und stellen das Vermögen der Parteien und der mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen, das am 7. Oktober 1989 bestanden hat, unter treuhänderische Verwaltung.³⁶ Darüber hinaus ist geregelt, dass Vermögensänderungen nur mit Zustimmung der UKPV vorgenommen werden können.³⁷ Die Vorschriften des Zustimmungsvorbehalts und der treuhänderischen Verwaltung finden sich auch in den §§ 5-9 PartG-KMT.

3. Die Kritik an der Rezeption

Nach Inkrafttreten des PartG-KMT berief sich die KMT auf die Verfassungswidrigkeit des PartG-KMT und begründete dies vor allem mit einem darin zu sehenden Verstoß gegen das Verbot des Einzelfallgesetzes, der Verletzung der Eigentumsrechte, der parteilichen Abhängigkeit der UKPV und der Unbestimmtheit der materiell-rechtsstaatlichen Grundsätze und sie erhob den Einwand der Verjährung. Zwar wurden diese Kritikpunkte bereits in der Rechtspre-

³¹ § 20a PartG-DDR vom 31. Mai 1990 (GBl. I. S. 275):

(1) Der Ministerpräsident setzt eine unabhängige Kommission ein, die einen Bericht über die Vermögenswerte aller Parteien und mit ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen der DDR im In- und Ausland erstellt.

(2) Die Parteien und die ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen haben unbeschadet der Pflichten gemäß Absatz 1 eingesetzten Kommission vollständig Rechenschaft zu legen,

(a) welche Vermögenswerte seit dem 8. Mai 1945 in ihr Vermögen oder das einer Vorgänger- oder Nachfolgeorganisation durch Erwerb, Enteignung oder auf sonstige Weise gelangt sind oder veräußert, verschenkt oder auf sonstige Weise abgegeben wurde;

(b) insbesondere ist eine Vermögensübersicht nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 sowie über die seitdem erfolgten Veränderungen zu erstellen.

(3) Die Rechenschaftspflicht erstreckt sich auf sämtliche Vorgänge und Unterlagen, die für die Beurteilung der Vermögenssituation von Bedeutung sein können, insbesondere auch auf rechtliche, wirtschaftliche oder sonstige Beteiligungen an Unternehmen und geschäftliche Verbindungen, auch wenn sie über andere natürliche oder juristische Personen abgewickelt wurden, wobei eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde zu legen ist.

(4) Die vom Ministerpräsidenten eingesetzte unabhängige Kommission hat zur Durchführung ihrer Arbeit das Recht zur Beweisaufnahme, entsprechend den Verfahrensregeln der Strafprozeßordnung Zeugen zu vernehmen, Hausdurchsuchungen, sonstige Durchsuchungen und Beschlagnahmen vornehmen zu lassen. Alle Behörden, Organisationen und Bürger der DDR sind verpflichtet, die Kommission zu unterstützen.

(5) Der Ministerpräsident leitet der Volkskammer den Bericht der Kommission bis zum 30. Juni 1990 zu.

³² Dazu Christian Starck (Fn. 24), S. 319 ff.; Guido Toussaint (Fn. 29), S. 26 ff.; Sven Berger (Fn. 29), S. 103 ff.; Sönke Volkens (Fn. 29), S. 337 f.; Bericht der UKPV über das Vermögen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) jetzt: Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS), des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB), der sonstigen politischen Organisationen, S. 206 f. (BT-Drucks. 13/11353. 13. Wahlperiode, 24.08.1998.)

³³ Ren-Jyun Huang, Interpretation of Affiliate Organizations under the GDR's Party Law (PartG-DDR), Journal for the Study of Party Assets (黨產研究), 2017, Vol. 1, S. 103-134.

³⁴ Christian Starck (Fn. 24), S. 333 f.; Guido Toussaint (Fn. 29), S. 45 ff.; Sven Berger (Fn. 29), S. 112 f.; Sönke Volkens (Fn. 29), S. 337 f.

³⁵ § 20b PartG-DDR vom 31. Mai 1990 (GBl. I. S. 275):

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes können die Parteien und die ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen Vermögensveränderungen wirksam nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der unabhängigen Kommission vornehmen.

(2) Zur Sicherung von Vermögenswerten von Parteien oder ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen wird das Vermögen der Parteien und der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen, das am 7. Oktober 1989 bestanden oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist, unter treuhänderische Verwaltung gestellt.

(3) Die treuhänderische Verwaltung wird von der vom Ministerpräsidenten eingesetzten unabhängigen Kommission wahrgenommen.

³⁶ Hans-Jürgen Papier (Fn. 24), S. 28 f.; Hans Herbert von Arnim (Fn. 24), S. 39 ff.; Guido Toussaint (Fn. 29), S. 68 ff.; Sven Berger (Fn. 29), S. 93 ff., 129 ff.

³⁷ Guido Toussaint (Fn. 29), S. 107 ff.; Sven Berger (Fn. 29), S. 45 ff., 115 ff.

chung des BVerfG in Deutschland geklärt,³⁸ doch ist am Verfassungsgericht Taiwans (Judicial Yuan) noch keine Entscheidung darüber getroffen.

Aber bei näherem Hinsehen werden die historisch und politisch bedingten Unterschiede des Parteienvermögensrechts nach dem PartG-DDR und dem PartG-KMT deutlich. Es besteht kein Zweifel daran, dass die DDR ein zentral verwalteter Einparteienstaat unter Führung der SED gewesen ist.³⁹ Aber die Legitimität des ehemaligen KMT-Regimes und dessen politische und historische Bewertung polarisieren in Taiwan: Einerseits wird das ehemalige KMT-Regime als ein „Unrechtsstaat“⁴⁰ bezeichnet; andererseits wird die Legitimität des ehemaligen KMT-Regimes auf das Kriegerrecht des Chinesischen Bürgerkrieges gestützt. Im Unterschied zur SED ist die KMT keine kommunistische Partei und ihre politische Ideologie ist antikommunistisch sowie antisowjetisch. Wegen des Chinesischen Bürgerkrieges regierte die KMT mit Kriegerrecht bis 1987. In diesem Zeitraum war die KMT Beschützer der Republik China auf Taiwan vor Angriffen der Kommunistischen Partei Chinas.⁴¹

Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der SED und der KMT darin, dass die SED der DDR nach der Demokratisierung beendet war, während die KMT der Republik China nach der Demokratisierung auf Taiwan zur Regierungspartei Taiwans innerhalb der Demokratie wurde.⁴² Die Umstände und der Ablauf der taiwanischen Demokratisierung bedingen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der autoritären Ein-Parteien-Herrschaft der KMT und der reformierten KMT in der Republik China. Die Vergangenheitsbewältigung in Fragen der Parteienvermögen ist daher mit verschiedenen historischen sowie politischen Hintergründen verflochten.⁴³

³⁸ BVerfGE 84, 290 = NJW 1991, 2472.

³⁹ Michael Stolleis, Sozialistische Gesetzlichkeit, 2009, S. 22; Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland Bd. 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945-1990, 2012, S. 97.

⁴⁰ Yun-Ju Wang, Constitutional Thinking on Ill-gotten Properties by Political Parties, Journal for the Study of Party Assets (黨產研究), 2017, Vol. 1, S. 5-26.

⁴¹ Baocheng Dong, The Concept of Affiliated Organization under The Act Governing the Handling of Ill-Gotten Properties by Political Parties and Their Affiliated Organizations, Taiwan Law Journal, 2017, Vol. 322, S. 92-132.

⁴² Stefan Fleischauer, Der Traum von der eigenen Nation: Geschichte und Gegenwart der Unabhängigkeitsbewegung Taiwans, 2009, S. 281 ff.

⁴³ Chwen-Wen Chen, History in Judicial Judgment, Taiwan Law Journal, 2017, Vol. 313, S. 79-97; Giin-Tarnng Hwang, Transitional Justice and the Settlement of Ill-Gotten Party Assets, Taiwan Law Journal, 2017, Vol. 313, S. 111-140; Klaus

Nicht zuletzt unterscheidet sich das Parteiensystem in Taiwan von dem in Deutschland. Im Zweiparteiensystem Taiwans kann das PartG-KMT zwar einerseits der Vergangenheitsbewältigung des ehemaligen KMT-Regimes dienen und auch die Problematik des unrechtmäßig erworbenen Parteivermögens lösen. Andererseits eröffnet es aber in eben diesem Zweiparteiensystem auch Missbrauchsmöglichkeiten, die von der DPP im Parteienkampf gegen die KMT ausgenutzt werden.

Vor dem Hintergrund dieser politischen und historischen Unterschiede hängt die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des PartG-KMT von folgenden zwei Fragen ab: Eignet sich die Rezeption des PartG-DDR für die Demokratisierung Taiwans? Welche Rolle spielte das PartG-KMT tatsächlich im Vergleich zwischen der historischen Bewertung und der politischen Wirklichkeit? Diese für die Verfassungsmäßigkeit des PartG-KMT wesentlichen Fragen sind vom Verfassungsgericht Taiwans (Judicial Yuan) noch zu beantworten.

IV. Die Funktion der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen in Taiwan

Obwohl die Verfassungsmäßigkeit des PartG-KMT im Verfassungsgericht Taiwans (Judicial Yuan) debattiert wird, wurde die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen in Taiwan (UKPV-Taiwan) am 31. August 2016 gegründet. Nach § 2 PartG-KMT hat die UKPV-Taiwan die Aufgabe, einen Bericht über die Vermögenswerte aller Parteien und der mit ihnen verbundenen Massenorganisationen sowie Unternehmen des KMT-Regimes zu erstellen. Zur Durchführung ihrer Aufgabe hat die UKPV-Taiwan das Recht zur Prüfung der Parteienfinanzierungsquelle und zur Bestimmung der Massenorganisationen und Unternehmen der KMT sowie das Recht, eine Entziehung des aus dem ehemaligen KMT-Regime stammenden Parteivermögens vornehmen zu lassen.

1. Die Beschränkung der Parteienfinanzierungsquelle

Zur Parteienfinanzierung in der DDR wird in der Protokollnotiz Nr.17 Abs. 2 des Einigungsvertrages folgende Regelung getroffen: „Geld oder geldwertes Vermögen, das den Parteien weder durch Mitgliedsbeiträge noch durch Spenden oder eine staatliche

Bardenhagen, Schwierige Vergangenheitsbewältigung auf Taiwan, Deutsche Welle, 25.01.2018. Volltext unter: <http://www.dw.com/de/schwierige-vergangenheitsbew%C3%A4ltigung-auf-taiwan/a-42300406> (Zugriff am: 20. 02. 2018).

Wahlkampfkostenerstattung zugeflossen ist, insbesondere Vermögensgegenstände ehemaliger Blockparteien und der PDS in der Deutschen Demokratischen Republik, dürfen weder zur Wahlvorbereitung noch im Wahlkampf verwendet werden.⁴⁴

Eine solche rechtliche Bestimmung zur Einordnung der Parteienfinanzierungsquellen ist auch in § 5 PartG-KMT enthalten. Gemäß §§ 5-6 PartG-KMT gibt es die Einschränkung, dass nur Mitgliedsgebühren, politische Spenden, Sponsorings der Wahlkampfkosten, staatliche Mittel und damit erzielte Gewinne zu den erlaubten Parteienfinanzierungsquellen zählen. Wenn sich das Parteivermögen nicht aus den genannten Quellen zusammensetzt, so sind die Parteivermögen nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben und können somit vom Staat entzogen werden.

Diese rechtliche Behandlung wird als eine Konkretisierung der materiell-rechtsstaatlichen Grundsätze für den Vermögenserwerb betrachtet.⁴⁵ Nach diesen Grundsätzen ist der oben bereits erwähnte Trustgewinn als Finanzierungsquelle der KMT verboten.

2. Die Bestimmung der Massenorganisationen und Unternehmen der KMT

Die mit den Parteien verbundenen Organisationen, Massenorganisationen und Unternehmen, die von der SED als wesentliches Element zur Stabilisierung der politischen Macht angesehen und entsprechend gesteuert wurden, fallen nach der Bestimmung der UKPV der DDR in den Anwendungsbereich der §§ 20a und 20b PartG-DDR.⁴⁶ Eine entsprechende Festlegung findet sich auch in § 4 Abs. 2 PartG-KMT. Aber wenn diese Vorschriften auch gleiche Zwecke verfolgen, so trifft ihre Anwendung doch auf verschiedene politische Wirklichkeiten in Taiwan und Deutschland. Im Unterschied zur SED der DDR ist die KMT nach der Demokratisierung von 1987 in Taiwan Regierungspartei einer Demokratie geworden. Vor diesem Hintergrund ist die Beurteilung einer Verbundenheit von Organisationen und Unternehmen mit dem KMT-Regime umstritten. Auf

der einen Seite sind die politischen Massenorganisationen und Parteienunternehmen des ehemaligen KMT-Regimes heutzutage nach der Demokratisierung reformiert und legalisiert. Auf der anderen Seite behalten die politischen Massenorganisationen und Parteienunternehmen des ehemaligen KMT-Regimes auch nach der Demokratisierung weiterhin ihre Monopolstellung im Kapitalmarkt und sind nach wie vor mit der reformierten KMT freundschaftlich verbunden.⁴⁷ Diese Verbundenheit und wie weit diese reicht, soll durch eine Beurteilung der personellen, finanziellen und geschäftlichen Verflechtung im Sinne des § 4 Abs. 2 PartG-KMT von der UKPV-Taiwan geklärt werden.

Seit ihrer Gründung im Jahre 2016 hat die UKPV-Taiwan die Parteivermögen vom Frauenverband der R.O.C. (National Women's League of the Republic of China), vom Jugendverband der R.O.C. (China Youth Corps), von parteinahen Unternehmen (z.B. Central Investment Holding Corporation, Central Pictures Corporation, Broadcasting Corporation of China usw.) und zahlreichen parteinahen Stiftungen mithilfe der Kriterien zur Bestimmung einer verbundenen politischen Organisation und juristischen Person, die denen der §§ 20a und 20b PartG-DDR in Verwaltungspraxis und Rechtsprechung entsprechen, untersucht.⁴⁸ Bei der Auslegung dieses Begriffes wird sowohl nach den deutschen als auch den taiwanischen Vorschriften eine wirtschaftliche Betrachtung zugrunde gelegt und nicht lediglich auf formal-juristische Kriterien wie die rechtliche Selbstständigkeit eines Unternehmens von einer Partei oder Massenorganisation abgestellt. Ausschlaggebend ist danach insbesondere eine enge politische, finanzielle und personelle Verflechtung zwischen Partei/Massenorganisation und der betreffenden Organisation/juristischen Person.⁴⁹

⁴⁴ Vgl. Hans Herbert von Arnim (Fn. 24), S. 44 f.

⁴⁵ Christian Starck (Fn. 24), S. 332 ff.; Hans Herbert von Arnim (Fn. 24), S. 53 ff.; Sven Berger (Fn. 29), S. 62 ff.

⁴⁶ Zwischenbericht der UKPV (Fn. 28), S. 6 f.; Zweiter Zwischenbericht der UKPV (Fn. 28), S. 5 ff.; Hans-Jürgen Papier (Fn. 24), S. 10 f.; Christian Starck (Fn. 24), S. 319 f.; Hans Herbert von Arnim (Fn. 24), S. 48 f.; Guido Toussaint (Fn. 29), S. 26 ff.; Sönke Volkens (Fn. 29), 337 f.; VG Berlin, Beschluss v. 11.09.1991 – VG 1 A 212/91 = ZIP 1992 582 (587); OVG Berlin, Urteil v. 13.03.1992 – 2 B 34/91 = ZIP 1992, 1184; VG Berlin, Beschluss v. 23.03.1995 – VG 26 A 137/94.

⁴⁷ Shih-meng Chen/C. Y. Cyrus Chu et al., Deconstructing the KMT-State Capitalism: A Closer Look at Privatizing Taiwan's State- and Party-Owned Enterprises, 1991, S. 69-86.

⁴⁸ Vgl. Zweiter Bericht über den Frauenverband der R.O.C (National Women's League of the Republic of China), UKPV-Taiwan, 12.07.2017, S. 2. Der Volltext in chinesischer Sprache ist abrufbar unter: <https://storage.googleapis.com/cipasproduction/news/2017/07/0f0cfffcb5d0f4f8a05d5e73e8d9bf8da.pdf> (Zugriff am: 20.02.2018).

⁴⁹ Sönke Volkens (Fn. 29), S. 337 f.; Sven Berger (Fn. 29), S. 106 f.; VG Berlin, Beschluss v. 11.09.1991 – VG 1 A 212/91 = ZIP 1992, 582 (587); OVG Berlin, Urteil v. 13.03.1992 – 2 B 34/91 = ZIP 1992, 1184; VG Berlin, Beschluss v. 23.03.1995 – VG 26 A 137/94.

3. Die Entziehung des Parteivermögens aus dem ehemaligen KMT-Regime

Während der Präsidentschaftswahl 2008 hatte die KMT öffentlich die Entziehung des Parteivermögens aus dem ehemaligen KMT-Regime zum Bestandteil ihres Wahlprogramms erklärt. Dieser Wahlprogrammpunkt wurde insoweit erfüllt, als das Parteivermögen unter treuhänderische Verwaltung gestellt wurde. Vor 2016 konnte sich die KMT noch durch die oben bereits erwähnten Trustgewinne finanzieren, die mit dem Vermögen erzielt wurden, das die KMT in der Zeit der autoritären Ein-Parteien-Herrschaft erworben hatte. Nach dem Erlass des PartG-KMT sind die Trustgewinne aus diesem Parteienvermögen als Parteienfinanzierungsquelle verboten und die UKPV-Taiwan bemüht sich noch um dessen Entziehung.

Wie bereits erwähnt, wurde die KMT nach der Demokratisierung 1987 auf Taiwan reformiert und Regierungspartei einer Demokratie. In dieser Zeitspanne (1987-2016) sind auch die Parteivermögen, die das ehemalige KMT-Regime angesammelt hatte, durch das Vereinsrecht und Gesellschaftsrecht privatisiert und legalisiert worden.⁵⁰ Vor diesem Hintergrund kommt die UKPV-Taiwan ihrer Aufgabe in zwei Schritten nach: In der ersten Phase beschäftigt sich die UKPV-Taiwan in öffentlichen Anhörungen mit der Untersuchung, ob eine Verbundenheit von Organisationen und Unternehmen mit den politischen Parteien des KMT-Regimes gegeben war; in der zweiten Phase (nach der Festlegung der verbundenen Parteienunternehmen und Parteienorganisationen) müssen die Parteivermögen durch einen Verwaltungsakt durch die UKPV-Taiwan entzogen werden, wenn sie nicht nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen erworben wurden.⁵¹

Am 1. November 2017 fiel das größte Parteiunternehmen (Central Investment Holding Corporation) der KMT nach der Bestimmung der UKPV-Taiwan in den Anwendungsbereich des PartG-KMT. Dieses Parteiunternehmen, das über 400 Millionen Euro an Kapitalvermögen besitzt, wurde durch Verwaltungsakt der UKPV-Taiwan verstaatlicht und das Vermögen diesem damit entzogen.⁵² Zurzeit wird die Rechtmäßigkeit des erlassenen Verwaltungsakts vom Verwaltungsgericht Taipehs überprüft.

⁵⁰ Shih-meng Chen (Fn. 47), S. 15 ff.

⁵¹ Ren-Jyun Huang, Interpretation of Affiliate Organizations under the GDR's Party Law (PartG-DDR), Journal for the Study of Party Assets (黨產研究), 2017, Vol. 1, S. 103-134.

⁵² Klaus Bardenhagen, Taiwans Jagd nach den Kuomintang-Milliarden, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 14.09.2017. Volltext unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/taiwan-jagd-nach-den-kuomintang-milliarden-15198365.html> (Zugriff am: 20.02.2018).

V. Fazit

Aufgrund der Rezeption sind die rechtlichen Vorgaben für die politischen Parteien in Taiwan nach den Grundsätzen des deutschen Parteienrechts ausgestaltet. Im PartG-Taiwan sind nicht nur der Funktionsbegriff sowie die Gründungsfreiheit der Parteien, die Offenlegung der Parteienfinanzierung, die innerparteiliche Demokratie und die wehrhafte Demokratie bereits verankert. Auch der Sicherungs- und Restitutionszweck der §§ 20a und 20b PartG-DDR zur Lösung der Probleme im Zusammenhang mit unrechtmäßigem Parteivermögen finden sich im PartG-KMT wieder.

Nach der Rezeption des PartG-DDR entwickelten sich die rechtswissenschaftliche Literatur und die Rechtsprechung zum PartG-DDR zu einem Vorverständnis des PartG-KMT, das dessen Auslegung und Anwendung maßgeblich mitbestimmte und sich auch in den Berichten der UKPV widerspiegelt. Aber diese den gleichen Zwecken dienenden Vorschriften trafen auf verschiedene politische Wirklichkeiten in Taiwan und Deutschland. Vor diesem Hintergrund löste die Rezeption des PartG-DDR einen (polarisierenden) wissenschaftlichen Diskurs über die Verfassungswidrigkeit des PartG-KMT in Taiwan aus. Dass ein Rechtsvergleich zwischen dem PartG-DDR und dem PartG-KMT auch die historischen Besonderheiten, die Entwicklung der Demokratisierung, die politische Ideologie und die Voraussetzungen des Parteiensystems berücksichtigen muss, wird in Taiwan auch parteipolitisch debattiert, weil die Entwicklung und die Inhalte einer Parteienrechtslehre des PartG-KMT mit dem Parteienkampf zwischen der DPP und der KMT eng verwoben ist.

Heutzutage beschäftigt sich die UKPV-Taiwan zwar mit der Prüfung der Parteienfinanzierungsquellen, der Beurteilung der Massenorganisationen und Unternehmen der KMT und der Entziehung des Parteivermögens aus dem ehemaligen KMT-Regime, doch die Anwendung und Auslegung des PartG-KMT sind den Gerichten fremd. Über die Fragen, welche Unternehmen und Massenorganisationen dem PartG-KMT unterliegen und wie die Parteivermögen aus dem ehemaligen KMT-Regime verstaatlicht werden sollen, haben das Verwaltungsgericht Taipeh und das Verfassungsgericht Taiwan (Judicial Yuan) bis heute noch nicht entschieden. Eine in naher Zukunft unparteiliche Beantwortung der parteirechtlichen Fragen wird hoffnungsvoll und mit großem Interesse erwartet.